

## Antrag auf Befreiung vom Unterricht zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. § 13b SCHUG

An den Klassenvorstand der

Schule: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte/r ersuche ich o.a. Schülerin/o.a. Schüler im Rahmen der individuellen  
Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des

Berufes (Lehrberuf) \_\_\_\_\_

in der Zeit (von-bis) \_\_\_\_\_

zu ermöglichen.

**Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:** \_\_\_\_\_

Genehmigt:

**Unterschrift Klassenvorstand:** \_\_\_\_\_

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin/den Schüler wird im oben  
genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

**Unterschrift Betrieb (Firmenstempel):** \_\_\_\_\_

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung der Schülerin/des Schülers in den Arbeitsprozess  
verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters  
werde ich die Schülerin/den Schüler auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz,  
Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

**Unterschrift der Aufsichtsperson:** \_\_\_\_\_

## Informationen an den Betrieb:

- Die berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis
- Eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig.  
Das heißt: Beschäftigung: ja  
Ersatz der Arbeitsleitung eines Arbeitnehmers: nein
- Schülerinnen und Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und die arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schülerin/des Schülers ist Rücksicht zu nehmen.
- Schülerinnen und Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert.  
Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schülerinnen und Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.